

Vertrag Ingenieurvermessung

Zwischen

vertreten durch

vertreten durch

(Fachaufsicht führende Ebene)

(Straße) (Ort)

diese vertreten durch

(Baudurchführende Ebene)

(Straße) (Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme:

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers
§ 5	Termin und Fristen
§ 6	Fachlich Beteiligte
§ 7	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 8	Honorar
§ 9	Nebenkosten
§ 10	Umsatzsteuer
§ 11	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 12	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen gemäß Anlage 1, 1.4 HOAI der

Planungsbegleitenden Vermessung

Bauvermessung

Genauere Bezeichnung der Liegenschaft/ Wirtschaftseinheit:

Die Baumaßnahme besteht aus folgenden:

Gebäuden

(Straße) (Ort)

Ingenieurbauwerken

(Straße) (Ort)

Verkehrsanlagen

(Straße) (Ort)

Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Haushaltsmitteln finanziert.

1.2 Gegenstand dieses Vertrages sind sonstige vermessungstechnische Leistungen für

die Liegenschaftsbestandsdokumentation (gemäß Abschnitt H 2.3 RBBau)

die Gebäudebestandsdokumentation (gemäß Abschnitt H 2.2 RBBau)

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

- Anlagen des § 3 für Leistungen nach § 4

- Anlage zu § 12 Nummer 12.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)

- Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach Abschnitt K 16 RBBau (RISBau)

- Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach Abschnitt K 16 RBBau (RiSBau)
- Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte
- ABG 1975 sowie RiABG

(Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)¹

- Zugangsbedingungen US-Liegenschaften
- Formblatt Verpflichtungserklärung zur Löschung erhobener Daten

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)Stand:
- Baufachliche Richtlinien Liegenschaftsbestandsdokumentation (BFR LBestand) Stand:
- Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation (BFR GBestand) Stand:
- Baufachliche Richtlinien Abwasser, Stand:
- Baufachliche Richtlinien Boden und Grundwasserschutz, Stand:
- Baufachliche Richtlinien Kampfmittelräumung, Stand:

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- Liegenschaftsbestandsmodell (LgBestMod) Version:

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in ein-facher Ausfertigung übergeben:

- geprüftes Angebot des Auftragnehmers (Kurz- und Langtext) vom
- Anlage zu § 6 - Liste der fachlich Beteiligten

¹ Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

- Auszug aus der Liegenschaftsbestandsdokumentation

- Auszug aus der Gebäudebestandsdokumentation

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers

4.1 Leistungspflichten

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage des Vertrages und der Vertragsunterlagen gemäß den §§ 2 und 3 aus.

4.2 Gesamtbeauftragung

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss mit den Leistungen gemäß dem geprüften Angebot vom: _____

4.3 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen gemäß dem geprüften Angebot vom: _____. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.3.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.3.2 abrufen..

4.3.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss:

mit der Erbringung folgender Leistungsstufen/Leistungen²:

Die Beauftragung ist beschränkt auf den/die Bauabschnitt(e) _____³

Die Beauftragung ist beschränkt auf folgende Teile der Liegenschaft _____⁴

4.3.2 Der Auftraggeber beabsichtigt folgende weitere Leistungen nach 4.3.2.1 ff. stufenweise abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform:

4.3.2.1 _____

4.3.2. _____

² Positionsnummer aus Angebot eintragen

³ Bauabschnitt

⁴ Liegenschaftsteil

- 4.3.3** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.
Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.
- 4.4** Datenübergabe
- 4.4.1** Im Einzelnen erfolgt die Datenübergabe:
- gemäß dem Leistungsverzeichnis für Vermessungsleistungen
- nach den Vorgaben der Baufachlichen Richtlinien Vermessung unter Beachtung der dortigen Anlagen und Formblätter
- nach den Vorgaben des Katalogwerks zum Liegenschaftsbestandsmodells (BFR LBestand, Anhang A-1)
- nach den Vorgaben der Baufachlichen Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation unter Beachtung der dortigen Anlagen und Formblätter
- nach Vorgabe des Auftraggebers (Anlage)
- 4.4.2** Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Planunterlagen sind dem Auftraggeber unter Beachtung der gültigen Richtlinien und Normen zu übergeben:
- in digitaler Form
- analog:
- Die Planunterlagen, Berechnungen und andere vermessungstechnische Unterlagen sind dem Auftraggeber in -facher Ausfertigung zu übergeben.
- Zusätzlich sind folgende Unterlagen zu übergeben:
- in -facher Ausfertigung
-
- in -facher Ausfertigung
-
- 4.4.3** Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ in Textform mit Angabe des Namens gem. § 126b BGB zu unterzeichnen.
- 4.5** Abstimmung mit den Projektbeteiligten
- Der Auftragnehmer hat sich mit den fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und seine Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu erbringen.
- 4.6** Besprechungen
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.
- Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.
- 4.7** Leistungsänderungen

4.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 8 Nummer 8.2 zu ermitteln ist, ergeben.

4.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an

4.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 4 Nummer 4.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

4.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
 (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 4 Nr. 4.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 4 Nummer 4.7.3 endgültig gescheitert ist oder
 (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

4.8 Behandlung von Unterlagen

Der Auftragnehmer hat sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig, oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Leistungserbringung nach diesem Vertrag nicht vereinbar ist.

§ 5

Termine und Fristen

5.1 Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß § 4 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume; es handelt sich um Vertragstermine bzw. –fristen:

	Leistung	Datum	Leistungszeitraum
5.1.1	am	Wochen, ab
5.1.2	am	Wochen, ab
5.1.3	am	Wochen, ab
5.1.4	am	Wochen, ab

5.2 Die Termine und Fristen für die weiteren Leistungen gemäß § 4 Nummer 4.3 werden mit deren Abruf in Textform vereinbart.

§ 6

Fachlich Beteiligte

6.1 Die für die Erbringung der Planungs- und Überwachungs-, der Beratungs- und Gutachterleistungen sowie die für die Bauausführung vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 6 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

6.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Beauftragt ist:

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Projektziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 7

Personaleinsatz des Auftragnehmers

7.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

7.2 Durchgängiger Mitarbeiterinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. für den jeweiligen Leistungsbereich eingesetzt werden.

§ 8

Honorar

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

8.1 Honorar gemäß geprüftem Angebot des Auftragnehmers vom _____.

8.2 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 4 Nummer 4.7. oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen.

8.2.1 Die Anpassung der Vergütung richtet sich grundsätzlich nach § 10 HOAI. Im Übrigen gelten § 650 c Absatz 1 und 2. Entsprechend.

8.2.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Auftragnehmer, leitender Ingenieur	-----	Euro/Stunde
Messtrupp ⁶ (1 Mitarbeiter)	-----	Euro/Stunde
Messtrupp ³ (2 Mitarbeiter)	-----	Euro/Stunde
Technisch/wissenschaftlicher Mitarbeiter (Ingenieur)	-----	Euro/Stunde
Vermessungstechniker / Geomatiker	-----	Euro/Stunde
Assistent (Messgehilfe)	-----	Euro/Stunde
Technischer Zeichner (CAD-Bearbeiter)	-----	Euro/Stunde

8.2.3 Sofern es sich um Leistungsänderungen handelt, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unerheblichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung der Leistung darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.

Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalangebot nachvollziehbar anzubieten.

8.2.4 Die Summe der Stundensätze nach 8.2.2 wird nur für die reine Arbeitszeit (ohne Wegezeiten und Arbeitspausen) vergütet. Über die geleisteten Stunden ist vom Auftragnehmer ein Nachweis zu führen. Dieser muss mindestens die Tätigkeit im Einzelnen, das heißt zumindest nach der Zeit, Datum und Anzahl der Stunden, Personen, Qualifikation und Tätigkeitsinhalten aufführen. Dieser Nachweis ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Anerkennung vorzulegen. Die endgültigen Summen nach 8.2.2 errechnen sich aus dem tatsächlich erbrachten, nachgewiesenen und anerkannten Zeitaufwand.

8.2.5 Ein Messtrupp setzt sich maximal aus zwei Mitarbeitern des Auftragnehmers zusammen. Die kostenrelevante Zuziehung weiterer Mitarbeiter bedarf der Zustimmung durch den Auftraggeber.

8.3 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

⁶ Bei den Stundensätzen für den Messtrupp sind die Kosten für die Vermessungsfahrzeuge und anderen Messfahrzeuge, die mit umfangreichen Messinstrumenten ausgerüstet sind, sowie hochwertige Geräte, soweit sie für die Vermessungsleistungen verwandt werden, mit einzurechnen.

§ 9

Nebenkosten

9.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI

- sind im Angebot des Auftragnehmers nach § 3 enthalten und werden nicht gesondert erstattet.
- werden insgesamt pauschal mit _____ v.H. / nach Leistungsstufen vom Nettohonorar erstattet.
- werden insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von _____ Euro netto erstattet.
- werden wie folgt nach Leistungsstufen erstattet

<u>Leistungsstufe 1</u>	_____ v. H. vom Nettohonorar	_____ EUR netto
	-----	-----
<u>Leistungsstufe(n) 2-n</u>	_____ v. H. vom Nettohonorar	_____ EUR netto
	-----	-----

werden mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich pauschal mit _____ v.H. vom Nettohonorar erstattet / nach Leistungsstufen erstattet, sofern keine gesonderte Vergütung gemäß dem Angebot nach § 3 vereinbart wird

werden ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet

Werden Leistungen nach § 4 Nummer 4.7.2 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

9.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Der Antrag und die Einreichung der Unterlagen richtet sich § 3 BRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

9.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

9.4 Baumaßnahmen im Ausland

§ 10

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 8 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 9 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 11

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB und Abschnitt K 12 RBBau müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	-----	Euro
Für sonstige Schäden	-----	Euro

§ 12

Ergänzende Vereinbarungen

- 12.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Anhang 16 RBBau (Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 -BGBl. I S. 469 ff. / 547- in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 12)

- 12.2** Beim Betreten und Befahren der Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

Eine mögliche zeitliche Einschränkung bei der Zugänglichkeit einzelner Liegenschaftsbereiche (z.B. Sperrzonen) ist vor Ort zu erfragen. Die Erschwernis ist in die Einheitspreise einzurechnen. Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.

- 12.3** Die Stellung der Schlussrechnung erfolgt erst nach Prüfung, Freigabe und Bestätigung der Konformität der übergebenen Daten gemäß den in § 2 genannten Baufachlichen Richtlinien durch die Primärdaten führenden Stellen des Auftraggebers.

Auftraggeber

----- (Ort), ----- (Datum)

Unterschrift / Textform mit Angabe des Namens, gem. § 1126b BGB

Auftragnehmer

----- (Ort), ----- (Datum)

Unterschrift / Textform mit Angabe des Namens, gem. § 1126b BGB